

16. Wahlperiode

Antrag

der Abg. Prof. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

Rechtssicherheit für Notfallsanitäter

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie aktuell die Situation von Notfallsanitätern in Baden-Württemberg im Hinblick auf die Rechtssicherheit beim eigenständigen Wahrnehmen ärztlicher Aufgaben beurteilt, insbesondere auch betreffend der haftungs- und strafrechtlichen Risiken;
2. welche Maßnahmen in Notfällen Notfallsanitäter vor dem Eintreffen eines Notarztes ergreifen dürfen, ohne sich der Gefahr einer Strafbarkeit auszusetzen, zumindest unter exemplarischer Darstellung konkreter Einzelmaßnahmen;
3. welche Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode vorgenommen hat, um eine größere Rechtssicherheit für Notfallsanitäter im Land zu schaffen;
4. welche Erfahrungen, Einschätzungen und Bewertungen ihr seitens der betroffenen Notfallsanitäter und Ärzte aus Baden-Württemberg im Hinblick auf die mit der aktuellen Rechtslage einhergehende Rechtsunsicherheit bekannt sind;
5. wie sie die Initiative des Bundesrates vom 11. Oktober 2019 mit der Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Änderung des Notfallsanitätergesetzes, insbesondere die darin enthaltene Ausnahme vom Heilkundevorbehalt, vor dem Hintergrund der Schaffung von Rechtssicherheit, sowie die Positionierung der Bundesregierung, insbesondere der zuständigen Fachressorts, hierzu beurteilt;
6. wie sie die seit dem 01. Dezember 2019 in Bayern geltende Rechtslage, die eine eigenständige Wahrnehmung bestimmter ärztlicher Aufgaben (2c-Maßnahmen) durch Notfallsanitäter zulässt, bewertet, auch unter dem juristischen Aspekt, ob ihrer Auffassung nach durch eine landesgesetzliche Präzisierung eine Lockerung des ärztlichen Heilkundevorbehalts möglich ist;
7. wie sie die Möglichkeit einer dem bayrischen Modell entsprechenden rechtlichen Ausgestaltung (Ersetzung der ärztlichen Delegation durch vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) entwickelte Leitlinien) für Baden-Württemberg einschätzt;

8. warum in Baden-Württemberg bisher, im Gegensatz zu Bayern, keine Bestrebungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für Notfallsanitäter auf landesgesetzlicher Ebene vorgenommen wurden;
9. welche Maßnahmen, bitte unter Nennung der ungefähren gesetzgeberischen Ausgestaltung, zur Verbesserung der Rechtssicherheit von Notfallsanitätern sie in dieser verbleibenden Legislaturperiode anstrebt;
10. mit welchem strukturellen, personellen und finanziellen Aufwand eine entsprechende Ausgestaltung einhergehen würde;
11. ob die – etwa im Verhältnis zum Freistaat Bayern – sehr geringe Zahl der ÄLRD in Baden-Württemberg ausreichen würde, um eine landesgesetzliche Änderung nach dem bayerischen Modell umzusetzen;
12. über die ungefähre Zahl von jährlichen notärztlichen Einsätzen von Notfallsanitätern einerseits und Notärzten andererseits beziehungsweise, soweit konkrete Zahlen hierzu fehlen, darüber zu berichten, ob es zutrifft, dass ein Notfallsanitäter grundsätzlich wesentlich mehr Einsätze als ein Notarzt in derartigen Fällen hat;
13. wie sie die seitens der Innenministerkonferenz (4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck) vorgenommene Ablehnung des Reformentwurfs der Bundesregierung zur medizinischen Notfallversorgung (Anerkennung der Rettungsdienste als eigenständigen Leistungsbereich im SGB V) beurteilt;
14. wie sich Innenminister Strobl im Rahmen der Beschlussfassung der Innenministerkonferenz verhielt.

15 .01.2020

Prof. Dr. Goll, FDP/DVP

Begründung

Am 11. Oktober 2019 wurde im Bundesrat ein Entwurf zur Änderung des Notfallsanitätergesetzes eingebracht, der zukünftig eine Ausnahme vom so genannten Heilkundevorbehalt für Notfallsanitäter vorsieht. Ziel des Entwurfs ist die Schaffung bzw. Verbesserung der Rechts- und Handlungssicherheit für Notfallsanitäter, die nach aktueller Gesetzeslage nur mittels der juristischen Konstruktion des so genannten „rechtfertigenden Notstands“ über eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung hinwegkommen. Die Bundesregierung erklärte in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf, sie teile das Ziel des Bundesrates, Rechts- und Handlungssicherheit in Notfallsituationen zu schaffen. Jedoch sei unlängst ein Lösungsvorschlag auf Kritik der Betroffenen gestoßen. Die Bundesregierung schlage daher einen Dialog zwischen den Beteiligten sowie mit Experten vor, um eine tragfähige Lösung zu finden.

Im Zusammenhang damit steht eine Maßnahme des Freistaats Bayern, wodurch mit Wirkung zum 01. Dezember 2019 Notfallsanitäter auch so genannte 2c-Maßnahmen eigenständig und ohne Rücksprache mit einem Notarzt durchführen dürfen. Die dafür notwendigen Vorgaben und Abläufe wurden vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Bayern (ÄLRD-B) entwickelt. Der ÄLRD-B ist die Arbeitsgemeinschaft der Verbände im Rettungsdienst, darunter auch die Bayerische Landesärztekammer und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns.

In diesem Zusammenhang stellen sich in Bezug auf Baden-Württemberg Fragen zum bisherigen Umgang mit der Thematik durch die Landesregierung sowie zu Möglichkeiten/ Bestrebungen hinsichtlich vergleichbarer Maßnahmen in der Zukunft.

Ferner steht im thematischen Bezug dazu der seitens der Bundesregierung eingebrachte Reformentwurf zur Notfallversorgung (Drucksache 19/13195), der unter anderem eine Änderung des SGB V dahingehend vorsieht, dass die medizinische Notfallversorgung der Rettungsdienste als eigenständiger Leistungsbereich geregelt wird. Dieser wurde von der vom 04. bis zum 06. Dezember 2019 in Lübeck tagenden Innenministerkonferenz abgelehnt. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen zur diesbezüglichen Einschätzung der Landesregierung sowie zur Rolle von Innenminister Thomas Strobl.